

Textliche Festsetzunger

überschreiten:

(Relevanzgrenze).

- Die Höhen baulicher Anlagen sind auf die in den Baufeldern jeweils festgesetzten Höhenbezugspukte zu beziehen. Sie liegen im GE 1 = Baufeld 1 bei mindestens 18 m und maximal 25 m GE 2 = Baufeld 2 bei maximal 15 m
- GE 3 = Baufeld 3 bei maximal 12 m GE 4 = Baufeld 4 bei maximal 15 m GE 5 = Baufeld 5 bei maximal 12 m GE 6 = Baufeld 6 bei maximal 15 m

über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt.

- Die maximale Gebäudehöhe darf durch technische Aufbauten um maximal 3 m ausnahmsweise überschritten werden. Diese Aufbauten müssen mindestens einen Abstand vom Rand des Daches von 2 m einhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 19 BauNVO)
- Mit dem Verlauf des Flurstückes 80 wird ein Durchgang mit einem Geh- und Radweg zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt, der in einer Breite von 5 m und einer Höhe von mindestens 4 m freigehalten werden muss. (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können bis zur Hälfte der Gesamtfläche Stellplätze und deren Zufahrten zugelassen werden.
- Das Plangebiet wird gem. BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften gegliedert: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

eilfläche i	LEK, tags	LEK, nachts	
	dB(A)/qm	dB(A)/qm	
GE 1, GE 2, GE 3	64	50	
GE 4, GE 5, GE 6	62	46	

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel Lr,j den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet

Wenn durch Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Anspruch genommen werden, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen an Fassaden erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen bei dem Neubau oder dem genehmigungspflichtigen Umbau von Gebäuden mindestens den folgenden Änforderungen der DIN 4109:1989-11 - Schallschutz im Hochbau erfüllen (siehe Lärmpegelbereiche, die im Bebauungsplan eingezeichnet sind).

rmpegelbereich	Bau-Schalldämm-Maße für		
	Übernachtungsräume in	Büroräume u.ä.	
	Beherbungsstätten,		
	Unterrichtsräume u.ä.		
	Erf. R' w,res des Außenbauteiles in dB		
	35	30	
IV	40	35	
V	15	10	

In Gebäuden im gesamten Plangebiet sind in Schlafzimmern (z.B. in Hotels) schallgedämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen. In Räumen mit Fenstern in den Lärmpegelbereichen V und VI sind in Aufenthaltsräumen schallgedämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen.

Berg-Ahorn Rot-Buche

Stiel-Eiche

Winter-Linde

Berg-Ulme Flatter-Ulme

Feld-Ahorn

Hainbuche

Wild-Birne

Faulbaum

Wacholder Geißblatt

Schlehe

Filz-Rose

Hunds-Rose

Hecken-Rose

Weiden-Arten

Pfaffenwinde Waldreben-Arten

Echter Jasmin

Jelängerjelieber Wald-Geißblatt

Echte Quitte

Kultur-Apfel

Speierling

Pflaume

Kulturbirne

Deutsche Mispel

Eßbare Eberesche

Kirschpflaume

Sauer-Kirsche

Vogel-, Süß-Kirsche

Sommer-Linde

Gemeinde Kiefer

Trauben-Eiche

Vogel-, Süß-Kirsche

Wild-Apfel, Holz-Apfel

Eberesche, Vogelbeere

Eingriffliger Weißdorn Zweigriffliger Weißdorn Pfaffenhütchen

Gewöhnliche Traubenkirsche

Deutsche Mispel

Roter Hartriegel

Gemeine Hasel

Deutscher Ginster

Purgier-Kreuzdorn

Besenginster Gemeiner Schneeball

Pflanzenliste

Liste 1a - Bäume 1. Ordnung Acer platanoides (meist höher als 20 m)

Acer pseudoplatanus Fagus sylvatica Pinus sylvestris Prunus avium Quercus petraea Quercus robur Tilia cordata Tilia plathyphyllos Ulmus glabra Ulmus laevis

Liste 1b - Bäume 2. Ordnung (selten höher als 15 m)

Acer campestre Carpinus betulus Malus sylvestris Mespilus germanica Prunus padus Pyrus pyraster

Cornus sanguinea

Corylus avellana Crataegus monogyna Crataegus laevigata Euonymus europaea Frangula alnus Genista germanica Juniperus communis Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus cathartica Rosa canina Rosa corymbifera

Sorbus aucuparia

Rosa tomentosa Salix spec. Sarothamnus scoparius Viburnum opulus

Parthenocissus quinquefolia

Aristolochia macrophylla Clematis spec. Hedera helix Humulus lupulus Jasminum nudiflorum Lonicera caprifolium Lonicera periclymenum

Rosa spec.

Wilder Wein "Engelmannii" Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein Schling-Knöterich Polygonum aubertii Kletterrosen Wisteria sinensis Blauregen

Liste 4 - Obstgehölze

Cydonia oblonga Juglans regia Malus domestica i.S. Mespilus germanica Sorbus aucuparia "Moravica" Sorbus domestica Prunus avium Prunus cerasifera Prunus cerasus

Prunus domestica

Pyrus communis i.S.

Grünordnerische Festsetzungen

- In den Gewerbegebieten ist pro angefangene 300 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens 1 Baum der Liste 1 zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Vorhandener Baumbestand ist anzurechnen.
- Bei PKW-Stellflächen ist je angefangene 5 Stellplätze 1 Baum der Pflanzliste 1 zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- In der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE) sind die Bestände an heimischen Gehölzen zu erhalten oder durch Neuanpflanzung von mindestens 1 Strauch pro 1,5 qm und 1 Baum pro 100 qm laut Pflanzliste zu entwickeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB).
- Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind die Bestände an heimischen Gehölzen zu erhalten oder durch Neuanpflanzung von mindestens 1 Strauch pro 1,5 qm und 1 Baum pro 100 qm laut Pflanzliste zu entwickeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB).

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, weist der Kampfmittelbeseitigungsdienst darauf hin, dass nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg -KampfV) vom 23.11.1998, veröffentlicht imGesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist. Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Man ist verpflichtet, diese Fund- stelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischem Landesmuseum oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen. (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG) Weiter sind entdeckte Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen(§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind nach dem BbgDSchG ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG)

Hinweis zu Stellplätze:

Die Stadt Königs Wusterhausen hat mit Stand vom 06.12.2004. öffentlich bekannt gemacht am 18.05.2005 die "Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze -Stellplatzssatzung" beschlossen. Diese "Stellplatzsatzung" ist auch im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes vollumfänglich anzuwenden.

Der Bebauungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBI. Bbg I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBI. I Nr. 39, S. 1).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (GVBI. IS. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2014 (BGBI. I S. 3154).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740).

Kartengrundlage

15738 Zeuthen

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Gerhard Jursa Dipl.-Ing. Christine Umpfenbach

Miersdorfer Chaussee 11-12

CAD-Programm VectorWorks - Landschaft auf apple - macintosh

Erstellung/EDV

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 04/11 DER STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN WIRD MIT SCHREIBEN DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 09.03,2016, AZ. 01/2016 GENEHMIGT.

KÖNIGS WUSTER HAUSEN



Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/11 "Funkerberg Nordwest" beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 8 vom 13.08.2014 erfolgt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs mit Begründung in der Zeit vom 25.08.2014 bis einschließlich 08.09.2014.

Die frühzeitige Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von Jedermann während der o.g. Frist vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 8 vom 13.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung in der Zeit vom 09.02.2015 bis einschließlich 09.03.2015.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von Jedermann während der o.g. Frist vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 1 vom 28.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan 04/11 "Funkerberg Nordwest" wurde am 13.07.2015 als Satzung beschlossen.

Königs Wusterhausen, den



Die Genehmigung des Bebauungsplanes 04/11 "Funkerberg Nordwest" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wurde mit Nebenbestimmungen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.03.2016 AZ 01/2016 erteilt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am

den Beitrittsbeschluss gefasst; die ergänzte Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan 04/11 "Funkerberg Nordwest" bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Königs Wusterhausen, den 13. 14. 15

Bürgelmeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist planungsrelevante bauliche Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen + in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

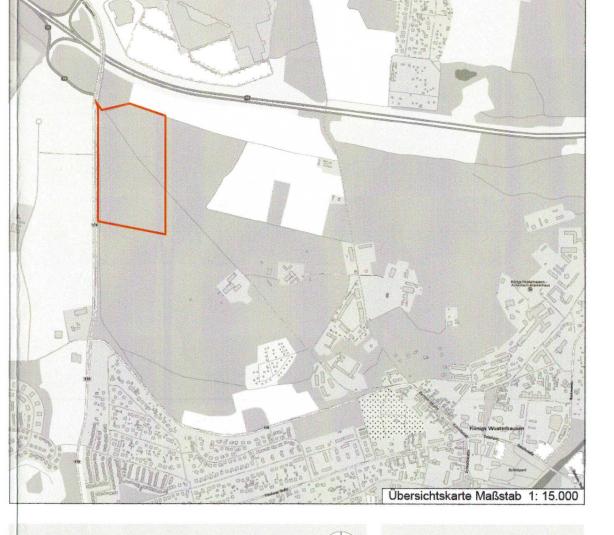
Zeuthen, den 12.11.2015 Gerhard June Öffentlich bestellter

Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan 04/*11 "Funkerberg Nordwest" ist am 27.04. 2016

Königs Wusterhausen, den

Bürgermeister



06/2015 1: 1.000

Bebauungsplan Königs Wusterhausen Nr. 04/11 "Funkerberg Nordwest"

Blatt Nr.: Stand: Maßstab:

Auftraggeber: Stadt Königs Wusterhausen

Thomas Jansen

Ortsplanung 16928 Blumenthal